

Caritas

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

GZ: BMWFJ-510101/0001-II/1/2014

10. März 2014

Einleitung

Die positive Rolle der Familienleistungen, insbesondere der Familienbeihilfen im Bereich der Armutsvermeidung ist anerkannt und unverzichtbar. In den Sozialberatungsstellen der Caritas, welche österreichweit Menschen und insbesondere Familien in Notlagen beraten, sowie in den mobilen Familieneinsätzen wird die Wirkmächtigkeit dieser Transferleistungen deutlich spürbar. Die mit dieser Novelle geplanten ersten Schritte einer Wertanpassung sind daher von hoher Relevanz und werden begrüßt. In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass damit der in den letzten 20 Jahren eingetretene Wertverlust der Familienleistungen bei weitem nicht ausgeglichen werden kann.

Die deutliche Erhöhung der Familienbeihilfe für Kinder mit Behinderung wird ausdrücklich positiv bewertet. Es muss allerdings sehr darauf geachtet werden, dass diese Erhöhung nicht bei anderen Unterstützungsleistungen angerechnet wird, wodurch sie vom Effekt her bei manchen Familien ein Nullsummenspiel darstellen würde. So wird die erhöhte Familienbeihilfe nach wie vor in manchen Bundesländern auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung angerechnet, obwohl dies in einem klaren Widerspruch zur diesbezüglichen Art 15a Vereinbarung steht. Im Effekt entspricht dies einem „versteckten Finanzausgleich“, was nicht die Intention des Familienressorts sein kann.

In Bezug auf die, in den Erläuterungen angesprochene Erhöhung der Familienbeihilfe 2008 (Stichwort: „13. Familienbeihilfe“) muss darauf hingewiesen werden, dass diese nur kurze Zeit später wieder sehr deutlich zurückgenommen wurde.

Ergänzungen:

Aus Sicht der Caritas sollte diese Novelle auch genutzt werden, um noch folgende Anliegen im System der Familienbeihilfe aufzugreifen.

Möglichkeit für eine monatliche Auszahlung schaffen:

Vor dem Hintergrund unsere Erfahrungen mit Familien, die mit sehr begrenzten Mitteln haushalten müssen und nur über eingeschränkte Teilhaberressourcen verfügen bedauern wir das Faktum, dass nach wie vor eine monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe in Kombination mit dem Kinderabsetzbetrag nicht möglich ist. Denn ein Hebel zur Reduzierung der Privatverschuldung von Familien in einkommensschwachen Haushalten liegt darin, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag jeden Monat und nicht alle zwei Monate auszuzahlen. Wird die Familienbeihilfe, wie alle anderen Transfer- und Sozialleistungen, monatlich überwiesen, erleichtert und unterstützt dies die Haushaltsplanung. Lassen sich die dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten nicht adäquat reduzieren, sollte zumindest ein diesbezügliches Antragsrecht auf monatliche Auszahlung geschaffen werden. Auf diese Weise könnte es gelingen, den speziellen Herausforderungen von armutsbetroffenen Familien zu begegnen und dabei gleichzeitig den Mehraufwand im Bereich der Verwaltung begrenzt zu halten.

Auch die staatlich anerkannte Schuldenberatung hat sich eingehend mit dieser Frage befasst und führt u.a. folgende Argumente ins Treffen:

- Rechnungen kommen monatlich: Miete, Versicherungen, Rückzahlungen und zahlreiche weitere finanziellen Verpflichtungen sind monatlich zu begleichen.
- Haushaltsbudget einteilen: Eine monatliche Auszahlung würde die monatliche Planung des Haushaltsbudgets erleichtern, weil dadurch ein besserer Überblick über Einnahmen und Ausgaben behalten wird. Aus der Praxis der Schuldenberatung ist bekannt, dass ein monatlich ausbezahlter Betrag der Familienbeihilfe eher dem tatsächlichen Zweck als Familienbeihilfe dienen würde.
- Einheitlichkeit: Auch Kinderbetreuungsgeld, Pensionen und ähnliches werden monatlich ausbezahlt. Mehrkosten bei der Auszahlung werden in Kauf genommen. Bei der Familienbeihilfe sollten die selben Kriterien gelten.

Familienleistungen für Migrationsfamilien – den Lebensrealitäten ins Auge sehen

- Endet der Aufenthaltstitel für Mutter oder Kind, wird die Auszahlung der Familienbeihilfe auch dann gestoppt, wenn ein Aufenthaltsverlängerungsverfahren noch im Gang ist. D.h. diese Familien erhalten trotz rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich keine Familienleistungen, was unnötige und erhebliche Probleme verursacht. Dies sollte dahin gehend geändert werden, dass auch während des Verlängerungsverfahrens für den Aufenthaltstitel von Mutter oder Kind der Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen bleibt.
- Ebenso sollte der Anspruch auf Familienleistungen schon ab der Geburt und zumindest für die ersten sechs Lebensmonate bestehen, wenn der maßgebliche Elternteil nach dem NAG aufenthaltsberechtigt ist und ein Antrag auf Erteilung des Erstaufenthaltstitels für das Kind eingebracht wurde. Wir wissen, dass die Dokumentenbeschaffung in manchen Ländern mit erheblichen Hürden verbunden ist, die individuell nicht beeinflusst werden können. Dies sollte in Bezug auf die Familienunterstützung eine Berücksichtigung finden.

Familienbeihilfe im Freiwilligen Sozialjahr: Weiterentwicklung jetzt angehen

Im Regierungsübereinkommen ist die Weiterentwicklung des Freiwilligen Sozialjahres (FSj) und des Umweltjahres. Dies sollte und kann jetzt schon mit dieser Novelle eine erste konkrete Umsetzung erfahren. Denn aus Sicht der Caritas sind im Bereich der Familienbeihilfe zumindest zwei Anpassung vorzunehmen:

- Gewährung der Familienbeihilfe auch in den Übergangszeiten (zwischen Schulabschluss und Beginn des FSj sowie zwischen dem Ende des FSj und dem Beginn einer Ausbildung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum StudienanfängerInnen zwischen der Matura und dem Beginn eines Studiums eine Familienbeihilfe erhalten, nicht aber Teilnehmende am FSj, wiewohl dies rechtlich als Ausbildungsverhältnis konzipiert ist.
- Teilnehmende am FSj haben für eine Ausbildung im tertiären Bereich weniger Zeit zur Verfügung, weil sie ein Jahr durch ihren Freiwilligeneinsatz quasi verlieren, weil bei der Bemessung der Dauer des Bezugs der Familienbeihilfe der Freiwilligeneinsatz nicht angerechnet wird.

Nachdem 90% der Teilnehmenden im FSj Frauen sind und die Männer ein solches Jahr im Zivildienst ableisten, stellt sich hier zusätzlich ein Gleichstellungsthema, denn Zivildienstler erhalten die oben angeführten Leistungen. Dass die Zivildienstler während des Zivildienstes keine Familienbeihilfe beziehen, tut dieser Darstellung keinen Abbruch, da sie in dieser Zeit eine andere Abgeltung erhalten.

Formell irritiert, dass nach wie vor das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den Briefkopf und die Geschäftszahl schmückt, was wohl damit zusammenhängt, dass das Bundesministeriengesetz mit der Einrichtung des Bundesministeriums für Familien während der Begutachtungsfrist in Kraft getreten ist. Wir gehen davon aus, dass die diesbezüglichen Anpassungen noch vorgenommen werden.

Caritas Österreich

Albrechtskreithgasse 19-21

1160 Wien

e-mail: office@caritas-austria.at

www.caritas.at